



## Hinweise

### zum Einsatz von Spurennährstoffbeizen bzw. –blattdüngern mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff

(Stand 10/2017)

Entsprechend § 6 (8) Düngeverordnung (DüV) dürfen Düngemittel mit **wesentlichem Gehalt an Stickstoff**

- auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar,
- auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar

nicht ausgebracht werden.

Ausnahmen für Zwischenfrüchte, Winterraps, Feldfutter, Wintergerste nach Getreidevorfrucht sowie Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst sind in § 6 (9) DüV geregelt. Für Festmist von Huftieren oder Klautieren sowie Komposte gelten abweichende Regelungen.

Ein **wesentlicher Gehalt an Nährstoffen** wird entsprechend § 2 Nr. 11 DüV wie folgt definiert:  
**Nährstoffgehalt in der Trockenmasse (TM) von mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff oder 0,5 % Phosphat.**

In der landwirtschaftlichen Praxis wird Getreidesaatgut zunehmend mit spurennährstoffhaltigen Düngemitteln gebeizt, um eine Verbesserung des Wachstums von Pflanzen während des Aufganges und der Jugendentwicklung zu erreichen. Diese als Beize verwendeten Spurennährstoffdüngemittel enthalten in der Regel Stickstoff in Mengen, die die Grenzen für einen wesentlichen Stickstoffgehalt von 1,5 % N in der TM deutlich überschreiten.

Die Spurennährstoffdünger werden dem Saatgut in der Regel in sehr geringen Mengen zugesetzt. Mit dieser geringen Zugabe und den üblichen Saatgutmengen pro Fläche ergibt sich je nach Produkt und Aufwandmenge eine im zu vernachlässigenden Bereich liegende Stickstoffzufuhr von 20 – 80 g N/ha. Auch bei der Anwendung von stickstoffhaltigen Spurennährstoffblattdüngern liegen die Stickstoffausbringmengen üblicherweise unter 1 kg N/ha.

**Für das Land Sachsen-Anhalt wird vorerst - befristet für das Jahr 2017 - eine Zufuhr von Stickstoff in Höhe bis zu maximal 5 kg/ha über Spurennährstoffdünger im Rahmen der Beizung und Blattdüngung auch nach Ernte der letzten Hauptfrucht zugelassen.**

Diese Maßnahme dient der Vermeidung eines möglichen Spurennährstoffmangels bei den Winterungen. Nach Prüfung und Regelung auf Bundesebene wird der Sachverhalt abschließend geregelt werden.